

Einwohnergemeinde Gerzensee



Reglement

zur

Benützung der Schulanlage

der

Gemeinde Gerzensee

1. Gesuche und Bewilligungen

Stelle zur Einreichung der Gesuche	<p>Art. 1</p> <p>¹ Gesuche für Benützung von Mehrzweckgebäude, Sitzungszimmer Kindergarten und Aussenanlagen sind der Gemeindeverwaltung einzureichen, die diese je nach Zuständigkeit an den Gemeinderat oder die Schulkommission weiterleiten.</p> <p>² Die Gesuche sind spätestens <u>30 Tage</u> vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen bewilligt werden.</p>
Formulierung der Gesuche	<p>Art. 2</p> <p>Die Gesuche sind auf den bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formularen einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zweck der Benützung, Hinweis auf die Art der Veranstaltung, nach Möglichkeit mit Programmangabe- Angabe des Raumes oder der Räume, deren Benützung gewünscht wird- Zeit der gewünschten Belegung, wobei zu unterscheiden ist zwischen der Gesamtbelegungszeit inklusive Vorbereitungszeit und der eigentlichen Veranstaltung- Hinweis, ob Eintrittsgebühren (wenn bekannt, deren Höhe) oder freiwillige Beiträge erhoben werden- Name und Adresse des Gesuchstellers (Vereinsbezeichnung), des verantwortlichen Leiters und des Rechnungsempfängers- Verantwortliche Personen für Übernahme und Abgabe der Lokalitäten und Apparate
Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen zur ausserschulischen Benützung des Mehrzweckgebäudes, Sitzungszimmer Kindergarten und Aussenanlagen ist der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulkommission zuständig.</p> <p>² Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung des Gemeindesaales und der Küche entscheidet der Gemeinderat direkt.</p> <p>³ Für die Erteilung von Bewilligungen zur schulischen Benützung des Schulhauses, Mehrzweckgebäudes, Sitzungszimmer Kindergarten und der Aussenanlagen ist die Schulkommission direkt zuständig.</p> <p>⁴ Gemeindeverwaltung und Schulhauswart sind verantwortlich, dass ausserhalb des Veranstaltungskalenders, keine Terminkollisionen auftreten.</p>
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	<p>Art. 4</p> <p>Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Räume erzieherische, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke verbunden sind.</p>
Prioritäten und Termine	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bedürfnisse der Schule sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Subsidiär gilt dies grundsätzlich auch für die Kirchgemeinde, die Ortsvereine und andere regelmässige Benützer. Für regelmässige Benützer erneuert sich die Bewilligung auf den 1. August jeweils für ein Jahr. Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Benützungsplan.</p> <p>² Aufgrund der Präsidentenkonferenz ist der bereinigte Veranstaltungskalender dem Gemeinderat bis spätestens 1. Januar jeden Jahres einzureichen.</p>

Bewilligungserteilung	<p>Art. 6 Bewilligungen sind dem Gesuchsteller und den zuständigen Instanzen innert 20 Tagen schriftlich zu eröffnen. Sie orientieren zugleich über alle zu erhebenden Gebühren. Gegebenenfalls ist in der Bewilligung festzuhalten, wer für die Bedienung der Apparate verantwortlich ist. Spezielle Bedingungen sind unmissverständlich zu umschreiben.</p>
Rückzug von erteilten Bewilligungen	<p>Art. 7 Erteilte Bewilligungen können von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Schul- oder Gemeindebedarf, der sich bei der Bewilligung nicht voraussehen liess - wenn die Benützer eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Reglementes verstossen. Der Schulhauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden
Verzicht auf Benützung	<p>Art. 8 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.</p>

2. Bestimmungen über die Benützung von Schulräumen, Sitzungszimmer Kindergarten, Turnhalle und Gemeindesaal sowie das Verhalten bei Beschädigungen

Störung des Unterrichts	<p>Art. 9 Der Schulunterricht darf durch fremde Benützer weder gestört noch in irgendwelcher Form beeinträchtigt werden.</p>
Zeitliche Möglichkeiten der Benützung von Räumen	<p>Art. 10 ¹ Ausser für notwendige Vorbereitungen dürfen die Lokale von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung betreten werden und müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.</p> <p>² Während der Hauptreinigungszeit bleiben die Lokalitäten zwei Wochen geschlossen. Der Schulhauswart entscheidet, wann welche Lokalitäten geschlossen oder offen sind (Staffelung möglich).</p>
Ausnahmen	<p>³ Ausnahmen können für besondere Anlässe, unter Festsetzung entsprechender Bedingungen, gestattet werden.</p>
Schulpflichtige Kinder	<p>Art. 11 Schulpflichtige Kinder dürfen Abendveranstaltungen nur in Begleitung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters besuchen. Im Übrigen wird ausdrücklich auf Art. 26 des Gastgewerbegesetzes (siehe Anhang) hingewiesen.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 12 ¹ Alle zur Verfügung gestellten Räume und Sachen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.</p> <p>² Durch die Benützer verursachte Beschädigungen an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Apparaten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen sind unaufgefordert sofort dem Schulhauswart zu melden.</p> <p>³ Für alle während der Benützung verursachten Schäden haftet der Veranstalter.</p>

Manipulation an Anlagen	Art. 13 Jede Manipulation an Beleuchtungs-, Belüftung- und Lautsprecheranlagen sowie an den Heizungsanordnungen ist ohne Einverständnis des Schulhauswartes untersagt.
Vorbereitung	Art. 14 ¹ Die Benutzer sind verpflichtet, dem Schulhauswart für das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und anderem schweren Mobiliar Aushilfskräfte zur Verfügung zu stellen. ² Der Übernahme- und Abgabetermin ist, unter Berücksichtigung von Art. 2 und Art. 5, zwischen Schulhauswart und Veranstalter zu vereinbaren. ³ Die verantwortliche Person erstellt mit dem Schulhauswart ein Übernahme- und Abgabeprotokoll. ⁴ Die Anlagen sind so abzugeben, dass der Schulhauswart sie in üblicher Weise reinigen kann.

3. Ordnung in Gebäude- und Räumen, Plätzen und Anlagen

Allgemeine Bestimmungen	Art. 15 ¹ Das Rauchen ist in allen Schulräumen, Turnhallen und Garderoben verboten. ² Das Betreten der Mehrzweckanlagen mit Nagel- und Stollenschuhen ist verboten.
Aussen-Sport und Freizeitanlagen (Kunstrasenspielfeld, 100 m-Laufbahn, Weitsprunganlage und Spielwiese)	Art. 16 ¹⁾ Für die Regelung der Benützung der Aussen-Sport und Freizeitanlagen (Kunstrasenspielfeld, 100 m-Laufbahn, Weitsprunganlage und Spielwiese) erlässt der Gemeinderat eine separate Benützungsordnung.
Parkplatzbenützung im Bereich des Schulhausareals	Art. 17 ²⁾ Für die Regelung der Parkplatzbenützung im Bereich des Schulhausareals kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.
Turnhallenbenützung	Art. 18 ¹ Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen oder Turnschuhen mit färbender Gummisohle ist verboten. ² Nach Benützung der Aussenanlagen sind vor dem Betreten der Räumlichkeiten die Schuhe zu reinigen. ³ Übungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Einrichtungen nicht Schaden leiden. ⁴ Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Übungsleiter verantwortlich.
Duschenbenützung	Art. 19 Die Duscheneinrichtungen stehen den die Turnhalle und den Sportplatz benützenden Vereinen und Schulen unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

1) Reglementsänderung (neuer Art. 16) gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2008

2) Reglementsänderung (neuer Art. 17) gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2010

Verwaltung der Schlüssel **Art. 20**
¹ Die Abgabe der Schlüssel wird durch den Gemeinderat geregelt.
² Die Schlüssel werden nach Schliessplan abgegeben. Der Schulhauswart führt die Schlüsselkontrolle. Inhabern von Schlüsseln (Gruppe oder einzelne) sind für ihren Schliessbereich verantwortlich.

4. Richtlinien für die Bewilligung

Rechnungsstellung **Art. 21**
¹ Gemäss der im Anhang festgelegten Tarifordnung stellt die Gemeindekasse mit Bewilligung des Anlasses Rechnung. Die Rechnungsstellung für regelmässige Benützung erfolgt jährlich im Herbst.
² Bei unbekanntem Mietern oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Bewilligungsinstanz die Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Gebührenerlass **Art. 22**
¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die vorerwähnten Gebühren ganz oder teilweise erlassen beziehungsweise zu Lasten der Gemeinde übernehmen.
² Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Einsprachen **Art. 23**
Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich begründet Einsprache an den Gemeinderat oder die Schulkommission erhoben werden.

Gültigkeit **Art. 24**
Dieses Reglement und die im Anhang festgelegte Tarifordnung ersetzt diejenige vom 29. April 1996 und tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigung des Reglementes

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee am 06. Juni 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 06. Mai 2005 bis 06. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nrn. 17, 21 und 22. vom 28. April 2005, 26. Mai 2005 und 02. Juni 2005 bekannt gegeben.

Gerzensee, 27. Juli 2005

Der Gemeindegeschreiber:

F. Zulliger

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

TARIFORDNUNG

Über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen

	Je Benützungseinheit (BE, bis max. 2 Std.*	Jahr, je BE pro Woche**
1. Turnhalle mit Dusche und Garderobe		
1.1 Ortsvereine	50.–	400.–
1.2 Auswärtige Vereine	100.–	1'000.–
1.3 Private Gruppen mit Erwerbszweck	100.–	1'000.–
1.4 Auswärtige Schulen	je WL/Sem.	225.–
2. Dusche und Garderobe		
2.1 Ortsvereine	50.–	300.–
2.2 Auswärtige Vereine	100.–	750.–
2.3 Private Gruppen mit Erwerbszweck	100.–	750.–
	Einzelbenützung	Jahr, je BE pro Woche
3. Vereinslokal, Musiklokal und Sitzungszimmer KG		
3.1 Ortsvereine	50.–	200.–
3.2 Auswärtige Vereine	100.–	500.–
3.3 Private Gruppen	100.–	500.–
4. Gemeindesaal ¹⁾		
- ortsansässige Vereine, Gruppen		pro Anlass 100.–
- auswärtig Vereine, Gruppen		350.–
5. Gemeindesaal mit Vereinslokal und Küche ¹⁾		
- ortsansässige Vereine Gruppen		pro Anlass 200.–
- auswärtige Vereine, Gruppen		700.–
<p>Diese Gebühren verstehen sich pro Anlass (bei Theateraufführungen und Unterhaltungsabenden pro Abend oder Nachmittag), kein Wochenendzuschlag. Bei Theateraufführungen und Unterhaltungsabenden ist in der Gebühr von Fr. 200.– eine Sonntagsnachmittagsvorstellung inbegriffen. Ebenfalls enthalten sind in diesen Gebühren allfällige Vorbereitungsarbeiten und max. 14 Proben.</p> <p>In obgenannten Gebühren sind die vom Schulhauswart zu leistenden Arbeiten inbegriffen. Mehraufwendungen werden den Vereinen und Gruppen separat in Rechnung gestellt.</p>		
6. Küche		
6.1 ortsansässige Vereine, Gruppen	50.–	pro Anlass
6.2 auswärtige Vereine, Gruppen	150.–	pro Anlass

1) Tarifordnungsänderung (4. + 5.) gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2010

7. Schulhaus

Der Sitzungszimmer Kindergarten steht den Ortsvereinen für einzelne Sitzungen gratis zur Verfügung. Die Benützung ist dem Schulhauswart mindestens eine Woche vor der Sitzung zu melden.

8. Allgemeines

- 8.1 Der Gemeinderat kann die Räumlichkeiten auch gratis zur Verfügung stellen (z. B. für gemeinnützige Zwecke, usw.)
- 8.2 Den Jugend- und Altersorganisationen, den Ortsvereinen und der Kirchgemeinde werden die Lokalitäten auf Gesuch hin (Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr) für unentgeltliche Veranstaltungen und Kurse gratis zur Verfügung gestellt. Der verantwortliche Leiter muss anwesend sein.
- 8.3 Für unregelte Fälle setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Genehmigung der Tarifordnung

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee am 06. Juni 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Auflagezeugnis

Die Tarifordnung wurde vom 06. Mai 2005 bis 06. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nrn. 17, 21 und 22. vom 28. April 2005, 26. Mai 2005 und 02. Juni 2005 bekannt gegeben.

Gerzensee, 27. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:

F. Zulliger

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement zur Benützung der Schulanlage stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmung im kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG)

Jugendschutz

Art. 26

¹ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.

² Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Nachtlokalen verboten.